

DEN-Position - Bonus für iSFP in BEG Die Energieberatererklärung

Sanierungsfahrpläne in investive Förderung einbinden - Bauqualität und Sanierungsrate steigern

Mit der Veröffentlichung der Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird auch die Erstellung von Sanierungsfahrplänen im Rahmen der durch das BMWi geförderten Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Energieberatung) mit einem Bonus von 5% (max. 3000,00 € bei Einzelmaßnahmen/WE) gefördert.

Damit soll ein wichtiger Anreiz gesetzt werden um die Sanierungsrate und -Tiefe im Gebäudebestand zur Erreichung der Klimaziele in 2050 zu steigern.

In der aktuellen Fassung der Richtlinie (Bundesanzeiger vom 30.12.2020) und insbesondere der Arbeitspraxis beim BAFA (der Bonus für Effizienzhäuser gilt erst ab dem 01.07.2021) wird dabei nur der mit der Druckapplikation erstellte iSFP anerkannt. Obwohl in der ebenfalls vom BMWi geförderten Energieberatung laut Richtlinie 11/2017 beide Varianten zulässig sind und gleichwertig gefördert werden.

Rückwirkend seit 2017 sind über 70% aller Beratungsberichte nicht mit der Druckapplikation erstellt. Insbesondere Sanierungen in einem Schritt werden nach wie vor mit der klassischen Berichterstellung bearbeitet.

Die Beschränkung auf die mit der Druckapplikation erstellten iSFP beim Antragsverfahren der BAFA im Zuschussbereich, ist ausschließlich der Prüfroutine im BAFA geschuldet. Wir halten dieses Verfahren für bürokratisch und nicht effektiv. Damit werden nur Mitnahmeeffekte gefördert und bereits jetzt werben einige Hersteller damit schnell noch einen iSFP zu erstellen, zumal die Reihenfolge der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verpflichtend ist.

Praxis: Die Bonusförderung für einen iSFP der nach Vollsanierung eine Wärmepumpe mit entsprechend geringer Heizlast vorsieht, wird auch gewährt, wenn ohne Ertüchtigung der Gebäudehülle als 1. Schritt eine Biomasseheizung (mit entsprechend höherer Heizlast) eingebaut wird.

Begründung: Das ist primärenergetisch sogar besser.

Praxisvorschlag des DEN e.V.

Die Energieberatererklärung

Die Energieberater/innen erstellen in einem Formular analog zur *Unternehmererklärung*, bzw. der Erklärung für Baudenkmale im EFH-Bereich, eine Bestätigung der im Beratungsbericht/Sanierungsfahrplan empfohlenen Maßnahmen.



Dazu könnte das bereits existierende Formular der *Unternehmererklärung* bei der KfW (weitere Informationen auf der Webseite) kurzfristig entsprechend angepasst und ergänzt werden und als ausfüllbares PDF im Antragsverfahren bzw. als Zusatzdokument verfügbar sein.

- Reg-Nr. BAFA Energieberatungsbericht
- Anlagentechnik und ggf. Energieträger
- Bezeichnung der Einzelmaßnahmen

Damit würde sich auch der Prüfprozess beim BAFA, und zukünftig bei der KfW, deutlich vereinfachen.

Kurzfristig können wir als DEN das vorgeschlagene Formular auf unserer Homepage zum Download anbieten (ähnlich dem Formular zum hydraulischen Abgleich vom VdZ). Die Formulare der *Unternehmererklärung* bei der KfW basieren auf entsprechenden Vorlagen aus unserem Arbeitskreis Baubegleitung.

Vorteil der Energieberatererklärung

Auch Vor-Ort-Berichte/Sanierungsfahrpläne, die vor dem Verkauf einer Immobilie erstellt wurden können genutzt werden (vorausgesetzt sie sind nach der Richtlinie 11/2017 erstellt). Die Energieberater/innen geben hiermit, analog dem Unternehmer, eine Bestätigung, die subventionsrelevant ist.

Aus der langjährigen Erfahrung mit den Erklärungen bei der KfW wissen wir, dass die Kollegen/innen sich der subventionsrechtlichen Aspekte sehr bewusst sind. Da die *Unternehmererklärungen* als Nachweis für die Investitionsförderung anerkannt bzw. gefordert werden, sollte die Erklärungen der Energieberater/innen zu geplanten Maßnahmen gleichwertig behandelt werden.

Perspektivisch könnte so eine Erklärung/Formular auch in der Energieberatung beim BAFA integriert werden und somit auch die Prüfung der Energieberatungsberichte beschleunigen.

Nachträgliche Umwandlung von Beratungsberichten in iSFP mit Druckapplikation ist bürokratischer Mehraufwand

Inhaltlich stehen alle Informationen, die in der Vor-Ort-Richtlinie stehen, natürlich sowohl im iSFP als auch im traditionellen Vor-Ort-Bericht. Die Fakten sind also alle da. Wie soll man sich eine "Konvertierung" vorstellen? Man kann natürlich ein altes Projekt öffnen und einen iSFP ausgeben (das geht nur als Entwurf, da die formalen Anforderungen an einen iSFP, insbesondere an Abbildungen und Texte, nicht gegeben sind). Das trifft analog auf die anderen Softwareprodukte auch zu. (Zitat Softwarehersteller)



Perspektivisch kann man hier sicherlich eine einheitliche Darstellung umsetzen. Das bedeutet aber zusätzlichen Programmieraufwand und ist mit entsprechendem zeitlichem Verzug verbunden. Das wäre frühestens ab dem Ende des 3. Quartales 2021 denkbar.

- Implementierung der XML-Schnittstelle zum DIBT bis 30.05.2021 für die Erstellung der Energieausweises nach dem GEG
- Umstellung der Randbedingungen für die BEG WG/NWG zum Start bei KfW am 01.07.2021

Darüber hinaus ist eine erneute Ausstellung von Dokumenten zum iSFP mit erneuten Kosten für die Bauherren verbunden und mit Prüfaufwand beim BAFA. Für verkaufte Immobilien ist das Verfahren überhaupt nicht geeignet.

Änderungen der Reihenfolge von Maßnahmen im Sanierungsfahrplan auch unter Aspekten des bezahlbaren Wohnens betrachten

Die Regelung der vorgezogenen Maßnahmen beim Heizungstausch bei gleichzeitigen Wechsel der Heizungstechnik/Energieträger (z.B. von Wärmepumpen (WP) auf Biomasse oder regenerative Fernwärme)ist aus unserer Sicht nicht nachhaltig. Eine WP nach umfassender Sanierung der Gebäudehülle steht eine andere Heizlast gegenüber als einer Holzheizung im unsanierten Altbau.

Im w.c. werden die höheren Wärmegestehungskosten auf potentielle Mieter umgelegt und durch staatliche Transferleistungen zu kompensieren sein. Das wiederum führt ggf. zum Wiederaufleben der Negativdiskussion um energetische Sanierungen. Definitiv aber zur Belastung der kommunalen Haushalte durch Transferleistungen.

Zeitnah unbürokratische Lösung durch Energieberatererklärung für Investitionssicherheit

Zeitnah brauchen wir eine Perspektive für das Verfahren zum Bonus für die Sanierungsfahrpläne um Entscheidungssicherheit für Bauherren und Planer zu ermöglichen und die Erreichung der Klimaziele in 2050 zu gewährleisten.

Dannecker/Klempnow Vorstand DEN e.V. Offenbach 11.02.2021